



Bereich: Finanzen
Az: 20
Datum: 29.11.2016

2016/313
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Rat der Stadt	14.12.2016	4

Betreff

Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2017 nebst Anlagen

Finanzielle Auswirkungen

- ☒ keine haushaltsmäßige Berührung
- ☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

A. Beschluss der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans 2017

Der Rat beschließt auf der Grundlage des am 15.09.2016 eingebrachten Haushaltsplanentwurfs 2017 und unter Berücksichtigung der Veränderungen, die sich aus den Anlagen 1 bis 3 zu dieser Vorlage ergeben, die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan mit seinen Anlagen für das Jahr 2017.

B. Haushaltssanierungsplan

Der vom Rat beschlossene Haushaltssanierungsplan (Fortschreibung) gemäß § 6 Stärkungspaktgesetz NRW (Beschluss zur Vorlage 2016/314) ist Teil des Haushaltsplans 2017.

C. Stellenplan

Der vom Rat beschlossene Stellenplan (Beschluss zu Vorlage 2016/310) ist Anlage zum Haushaltsplan 2017.

D. Investitions-Dringlichkeitsliste inklusive Maßnahmenliste aus dem Programm „Gute Schule 2020“

Der Rat beschließt die dieser Vorlage als Anlage 4 beigefügten Listen 1 bis 7 als Investitions-Dringlichkeitsliste der Stadt Castrop-Rauxel für das Haushaltsjahr 2017. Dabei wird die Liste 4 als Liste der Maßnahmen beschlossen, die im Rahmen des Landesprogramms „Gute Schule 2020“ in 2017 umgesetzt und finanziert werden sollen.

Kravanja
Bürgermeister

Tesch
Stadtkämmerin

Sachverhalt

1. Vorbemerkungen

Die vorliegende Beschlussvorlage zur Haushaltssatzung und zum Haushaltsplan der Stadt Castrop-Rauxel nebst Anlagen für das Haushaltsjahr 2017 basiert auf folgenden Grundlagen:

- a) Haushaltsplanentwurf (Ergebnis- und Finanzplan), der in der Sitzung des Rates am 15.09.2016 eingebracht wurde,
- b) Entwurf der Investitions-Dringlichkeitsliste 2017, der ebenfalls in der Sitzung des Rates am 15.09.2016 eingebracht wurde und
- c) Veränderungsdienst gegenüber dem Haushaltsplanentwurf (Ergebnis- und Finanzplan) gemäß Anlage 2 zu dieser Vorlage; die Darstellung der Veränderungen erfolgt dabei auf Basis der Teilergebnispläne und Teilfinanzpläne der einzelnen Produktgruppen und dokumentiert die Veränderungen bei den einzelnen Ertrags- und Aufwandsarten (Ergebnisplan) bzw. Einzahlungs- und Auszahlungsarten (Finanzplan) auf Ebene der Kontengruppen.

Der Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2017, wie er am 15.09.2016 in den Rat eingebracht wurde, lag gemäß § 80 Abs. 3 GO NRW in der Zeit vom 21.09.2016 bis einschließlich 24.11.2016 zur Einsichtnahme öffentlich aus. Von der Möglichkeit der Einsichtnahme in den Haushaltsplanentwurf hat niemand Gebrauch gemacht. Gegen den Entwurf konnten Einwohner und Abgabepflichtige innerhalb von 14 Tagen nach Beginn der öffentlichen Auslegung (21.09.2016 – 05.10.2016) Einwendungen erheben. Im genannten Zeitraum wurden solche nicht geltend gemacht.

Die Haushaltsansätze aus dem am 15.09.2016 eingebrachten Entwurf der Haushaltssatzung 2017 wurden entsprechend der sich aus dem Veränderungsdienst gemäß Anlage 2 ergebenden Änderungen angepasst. Der Änderungsdienst umfasst dabei auch die notwendigen Änderungen und Ergänzungen, die sich aus der Fortschreibung des Haushaltssanierungsplans 2012 – 2021 für das Jahr 2017 ergeben (Beschluss zu Vorlage 2016/314).

Die dem Rat zur Beschlussfassung vorzulegende Haushaltssatzung für das Jahr 2017 ist dieser Vorlage als Anlage 1 beigelegt. Die darin enthaltenen Festsetzungen entsprechen den Vorgaben des § 78 GO NRW.

Der beschlossene Haushaltsplan (einschließlich Haushaltssanierungsplan) stellt die Arbeitsgrundlage für die Haushaltsausführung dar. Nach der Beschlussfassung erfolgt eine Veröffentlichung des Haushaltsplans und des Haushaltssanierungsplans 2017 auf der städtischen Homepage www.castrop-rauxel.de. Den Mitgliedern des Rates wird der Haushaltsplan mit seinen Anlagen als Datei oder als Druckwerk zugeleitet.

Die ursprünglich für den 24.11.2016 geplante Verabschiedung und Beschlussfassung über den Haushalt und den Haushaltssanierungsplan wurde auf den 14.12. 2016 verschoben, da sich nach Einbringung des Entwurfs am 15.09.2016 erhebliche Verschlechterungen abgezeichnet haben, durch die die Aufstellung eines genehmigungsfähigen Haushalts stark erschwert wurde. Es bedurfte daher im Vorfeld noch umfangreicher

Erörterungen mit der Bezirksregierung in Münster, die bis zum 24.11.2016 nicht abgeschlossen werden konnten.

2. Veränderungen im Ergebnisplan der Stadt Castrop-Rauxel

Im Ergebnisplan werden neben den ordentlichen Erträgen und ordentlichen Aufwendungen die Finanzerträge, Zinsen und sonstigen Finanzaufwendungen sowie die außerordentlichen Erträge und Aufwendungen dargestellt, um das voraussichtliche Jahresergebnis zu ermitteln.

Gegenüber dem Haushaltsplanentwurf haben sich die nachfolgend aufgeführten betragslichen Veränderungen ergeben:

Ertrags- und Aufwandsarten

Ertrags- und Aufwandsarten	Ansatz HH-Planentwurf	Ansatz (neu) unter Berücksichtigung des Veränderungsdienstes (Anlage 2)	Veränderungen gegenüber dem Entwurf *
	€	€	€
Ordentliche Erträge	203.538.542	206.001.531	2.462.989
Ordentliche Aufwendungen	198.232.731	201.095.090	-2.862.359
Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	5.305.811	4.906.441	-399.370
Finanzerträge	594.091	594.091	0
Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	5.467.847	5.217.847	250.000
Finanzergebnis	-4.873.756	-4.623.756	250.000
Ordentliches Ergebnis	432.055	282.685	-149.370

* Verbesserungen werden als positive Zahlen dargestellt und Verschlechterungen als negative Zahlen

3. Veränderungen im Finanzplan der Stadt Castrop-Rauxel

Der Finanzplan fasst die Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit sowie aus Investitions- und Finanzierungstätigkeit zusammen und bildet im Ergebnis die liquiden Mittel ab. Die Veränderungen gegenüber dem Haushaltsplanentwurf sind in der nachfolgenden Übersicht dargestellt:

Ein- und Auszahlungsarten

Ein- und Auszahlungsarten	Ansatz HH-Planentwurf	Ansatz (neu) unter Berücksichtigung des Veränderungsdienstes (Anlage 2)	Veränderungen gegenüber dem Entwurf *
	€	€	€
Einzahlung aus laufender Verwaltungstätigkeit	199.364.775	200.626.379	1.261.604
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	193.509.511	198.105.961	-4.596.450
Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.855.264	2.520.418	-3.334.846
Einzahlung aus Investitionstätigkeit	6.741.312	7.242.366	501.054
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	6.083.027	7.965.566	-1.882.539
Saldo aus Investitionstätigkeit	658.285	-723.200	-1.381.485
Finanzmittelüberschuss/ Finanzmittelfehlbetrag	6.513.549	1.797.218	-4.716.331
Aufnahme und Rückflüsse von Darlehen	164.521.243	169.240.089	4.718.846
Tilgung und Gewährung von Darlehen	171.034.792	171.037.307	-2.515
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-6.513.549	-1.797.218	4.716.331
Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	0	0	0

* Verbesserungen werden als positive Zahlen dargestellt und Verschlechterungen als negative Zahlen

4. Wesentliche Änderungen des Ergebnisplans im Rahmen des Veränderungsdienstes (Anlage 2)

Nachfolgend werden die Veränderungen der Teilpläne näher erläutert, bei denen sich Änderungen aus der Anlage 2 (Veränderungsdienst) ergeben und die wesentlichen Einfluss auf das Gesamtergebnis haben.

4.1 Änderungen im Gesamthaushalt

Zum Satzungsbeschluss wurden verschiedene Änderungen vorgenommen, die nicht produktgruppenspezifisch sind, sondern alle Produktgruppen im Haushalt betreffen.

Hier sind insbesondere die nachfolgend aufgeführten Haushaltspositionen zu nennen:

Personalaufwendungen

Gegenüber dem Haushaltsplanentwurf haben sich einige Änderungen ergeben, die sich bei den Personalkostenansätzen in den einzelnen Produktgruppen niederschlagen. Während sich die Umverteilung von Ansätzen ergebnisneutral darstellt, führt eine aktualisierte Gebührenbedarfsberechnung dazu, dass der Personalkostenansatz bei der Produktgruppe 55.06. – Friedhofs- und Bestattungswesen – erhöht wurde. Die Mehrbelastung in Höhe rd. 62 T € wird durch die Gebühren gedeckt.

Bilanzielle Abschreibung

Die bilanziellen Abschreibungen wurden unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Vermögenszugänge entsprechend angepasst. Während im Haushaltsplanentwurf noch ein Gesamtaufwand von 10.143.328 € ausgewiesen wurde, belaufen sich die bilanziellen Abschreibungen nunmehr auf 10.242.519 €.

In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass im Haushaltsjahr 2017 die Zukäufe zu sogenannten Festwerten – soweit sie nicht aus speziellen Zuweisungen oder Zuwendungen gedeckt werden – in Höhe von rd. 145.585 € aus der Allgemeinen Investitionspauschale finanziert werden können. Bei Zukäufen zu Festwerten besteht die Besonderheit, dass die Auszahlungen zwar investiven Charakter haben, in gleicher Höhe aber auch zu einer Belastung des Ergebnisplans führen (Quasi-Abschreibung). Durch die vg. Refinanzierung der Festwertzukäufe in 2017 aus der Allgemeinen Investitionspauschale kann den anfallenden Aufwendungen ein entsprechender Ertrag gegenübergestellt werden, was zu einer Entlastung des Ergebnishaushalts führt. Ein solches Vorgehen ist auch für die nachfolgenden Jahre beabsichtigt.

Interne Leistungsverrechnung

Änderungen im Vergleich zum Haushaltsplanentwurf ergeben sich daraus, dass nunmehr aktualisierte Gebührenbedarfsberechnungen für die Produktgruppen 55.06. – Friedhofs- und Bestattungswesen – und 12.17. – Rettungsdienst – vorliegen. In Produktgruppe 55.06. ergibt sich der Anpassungsbedarf durch einen veränderten Grünwertanteil. Der öffentliche Grünwert errechnet sich weiterhin mit einem Prozentanteil von 20,78% auf die Gesamtkosten der Friedhofsunterhaltung (Friedhofsanlage). Als Folge der aktualisierten Gebührenkalkulation hat sich der ursprünglich im Haushaltsplanentwurf berücksichtigte Ertrag aus den internen Leistungsbeziehungen für den öffentlichen Grünwert von 242.548 € um 18.668 € auf 261.216 € erhöht. Bei Produktgruppe 12.17. werden die Miet- und die Mietnebenkosten nunmehr gesondert ausgewiesen. Bisher erfolgte der Ausweis gemeinsam in der Produktgruppe 12.15. Gefahrenabwehr.

Sämtliche Verrechnungen zwischen den einzelnen Produktgruppen sind haushaltsneutral, da sich die Erträge und Aufwendungen immer ausgleichen müssen.

4.2 Allgemeines Finanzbudget

Produktgruppe 61.01 - Allgemeine Finanzwirtschaft

Bei der Produktgruppe 61.01 – Allgemeine Finanzwirtschaft – haben sich seit der Einbringung des Haushaltsplanentwurfs Änderungen ergeben, die deutliche Auswirkungen auf das Gesamtergebnis haben. In der Produktgruppe 61.01 werden auf der Ertragsseite neben den Steuern und ähnlichen Abgaben auch die Zuwendungen und allgemeinen Umlagen abgebildet.

Bei Steuern und ähnlichen Abgaben kommt es gegenüber dem Haushaltsplanentwurf zu einer Verschlechterung in einer Gesamthöhe von 299.500 €. Diese Verschlechterungen resultieren aus einer Reduzierung des Anteils an der Einkommensteuer um 257.500 € und einem Rückgang bei der Umsatzsteuerbeteiligung um 42.000 €, die in Summe letztlich zu dieser Verschlechterung führen. Eine ähnliche Entwicklung zeichnet sich auch für die Finanzplanungszeitraum bis 2020 ab und führt daher in diesen Jahren zu einem Rückgang der erwarteten Erträge. Bei den sonstigen Vergnügungssteuern zeichnet sich eine Veränderung ab, so dass auf die im Entwurf geplante Reduzierung der Ansätze verzichtet und für die Jahre 2018 ff. von weitestgehend unveränderten Erträgen ausgegangen werden kann.

Positiv wirkt sich die Entwicklung der Schlüsselzuweisungen gemäß mittlerweile vorliegender Modellrechnung zum Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG) 2017 aus. Gegenüber dem Haushaltsplanentwurf kann derzeit von einem Anstieg der Schlüsselzuweisungen in einem Umfang von rd. 264 T€ ausgegangen werden.

Für die Jahre 2018 ff. ergeben sich gegenüber dem Haushaltsplanentwurf ebenfalls leichte Verbesserungen, da sich in diesen Jahren der zuvor erläuterte Anstieg bei den Schlüsselzuweisungen ebenfalls entsprechend positiv auswirkt. Die Kalkulation der Schlüsselzuweisungen erfolgte unter Anwendung der aktuellen Orientierungsdaten des Landes NRW, da keine ortsspezifischen Besonderheiten vorliegen, die für eine abweichende Kalkulationsgrundlage sprechen. Diese Verfahrensweise wurde bei allen Erträgen und Aufwendungen angewendet, für die entsprechende Orientierungsdaten vorliegen.

Zwischenzeitlich wurde der Haushalt des Kreises Recklinghausen verabschiedet. Gegenüber den im Haushaltsplanentwurf berücksichtigten Beträgen für die Kreisumlage, die ÖPNV-Umlage und die Aufwendungen im Rahmen der Beteiligungssatzung SGB II kommt es zu deutlichen Mehrbelastungen, die entsprechend in den Haushalt eingearbeitet wurden. Bei der Kreis- und der ÖPNV-Umlage kommt es gegenüber dem Haushaltsplanentwurf zu einer Mehrbelastung in Höhe von 1.107.626 € und bei den Aufwendungen im Rahmen der Beteiligungssatzung SGB II wurde der Ansatz um 626.868 € auf nunmehr 7.044.387 € erhöht.

Änderungen wurden auch bei den Zinsaufwendungen für die Liquiditätskredite vorgenommen. Hier wurde der Ansatz gegenüber dem Entwurf um 250.000 € reduziert und beläuft sich nunmehr auf 3.500.000 €. Ursächlich hierfür ist jedoch kein zu erwartender massiver Rückgang an Liquiditätskrediten, sondern vielmehr eine Haushaltsplanung, die sich an der aktuellen Zinsentwicklung und dem sich abzeichnenden Ergebnis für

das Jahr 2016 orientiert. Da die Finanzmärkte derzeit keine Hinweise liefern, wonach kurz- bzw. mittelfristig mit einem deutlichen Anstieg der Zinssätze für Liquiditätsdarlehen gerechnet werden muss, wurde bei der Kalkulation der Zinsaufwendungen entsprechend verfahren. Selbst auf ein sich maßvoll veränderndes Zinsniveau könnte entsprechend reagiert werden. Mit den aktuellen Ansätzen wird immer noch der Forderung der Bezirksregierung Rechnung getragen, das Zinsrisiko zu minimieren. Für das Jahr 2017 wurde unter Betrachtung des derzeitigen Zinsniveaus und im Hinblick auf die bestehende Verpflichtung, den Haushaltsausgleich darstellen zu müssen, für die neu aufzunehmenden Liquiditätskredite mit einem Zinssatz von 1,68 % kalkuliert. Diese Verfahrensweise wurde gewählt, da viele der sich bereits im Portfolio befindlichen Liquiditätskredite eine Laufzeit bis ins Jahr 2017 oder darüber hinaus haben. Bei dieser Kalkulation wurde ein durchschnittlicher Kassenkreditbedarf in Höhe von 210 Mio. € zu Grunde gelegt, der jedoch nach bisherigen Erfahrungen nicht oder nur ganz kurzfristig erreicht werden wird.

Der Verwaltung ist natürlich bewusst, dass insbesondere die Entwicklung der Zinssätze für Liquiditätsdarlehen eine große Unsicherheit für den Haushalt bedeutet. Sie ist daher bemüht, ständig nach alternativen Finanzierungsmöglichkeiten, wie z. B. Schuldscheindarlehen, zu suchen, um das Zinsrisiko so gering wie möglich zu halten. Im Übrigen wird auch auf die weiteren Ausführungen unter Ziffer 11 verwiesen.

Für das Haushaltsjahr 2018 wurde ein Zinssatz von 1,59 % als Kalkulationsgrundlage herangezogen. In 2019 wurde der Zinssatz auf 1,91% und für das Jahr 2020 auf 3,26 % erhöht. Diese Zinssätze finden nur Anwendung auf die Liquiditätsdarlehen, die voraussichtlich in diesen Haushaltsjahren prolongiert bzw. neu aufgenommen werden müssen. Soweit sich im Portfolio bereits Liquiditätsdarlehen mit einer längeren Laufzeit befinden, erfolgte die Kalkulation der Zinsaufwendungen für die jeweiligen Haushaltsjahre unter Berücksichtigung der tatsächlichen Zinssätze. Die höheren Zinsaufwendungen wurden veranschlagt, obwohl kein Anstieg des Bedarfs an Liquiditätskrediten prognostiziert wird. Es handelt es um eine reine Vorsichtsmaßnahme, um auf mögliche Zinssteigerungen vorbereitet zu sein.

In der Produktgruppe 61.01. müssen zudem Veränderungen bei den Aufwendungen für das Einheitslastenabrechnungsgesetz (ELAG) abgebildet werden. Gegenüber dem Entwurf erhöhen sich Aufwendungen durch Nachzahlungen für das Abrechnungsjahr 2015 von 300.000 € auf 800.391 €. Für die Jahre 2018 – 2020 wurde jeweils ein Betrag in Höhe von 300 T€ eingestellt, da aufgrund höherer Gewerbesteuerumlagezahlungen keine höheren Nachzahlungen geplant werden.

Im Jahr 2017 werden bei der Produktgruppe 61.01. weiterhin die konsumtiven Mittel für Maßnahmen nach dem Kommunalinvestitionsförderungsgesetz (KInvFöG) veranschlagt. Daher erfolgt hier auch die Veranschlagung der erwarteten Landeszuweisung im Rahmen des KInvFöG für die Sanierung des Ascheplatzes neben dem Stadion an der Bahnhofstraße. Ausgehend von derzeit bekannten Gesamtaufwendungen in Höhe von 880.000 €, für die bereits im Rahmen des Jahresabschlusses 2016 eine entsprechende Rückstellung gebildet wird, beläuft sich die erwartete Zuweisung auf 792.000€.

Bei den zu erwartenden Konzessionsabgaben musste der Ansatz gegenüber dem Entwurf um 332.800 € reduziert werden, da zwischenzeitlich entsprechende Abrechnungen für Vorjahre durch die Versorgungsunternehmen übersandt wurden, die zu Erstattungen gegenüber den Unternehmen geführt haben.

4.3 Unternehmenszentrale

Im Bereich der Unternehmenszentrale haben sich Veränderungen nahezu ausschließlich in der Produktgruppe 61.01. – Allgemeines Finanzbudget – ergeben, die bereits ausführlich erläutert wurden.

4.4 Betrieb 1

Im Betrieb 1 haben sich neben den Veränderungen durch die geänderte Personalkostenzuordnung und die aktualisierte Leistungsverrechnung, die ergebnisneutral sind, einige weitere Veränderungen ergeben. Nachfolgend werden nur die größeren Veränderungen erläutert, da einige kleinere Änderungen durch entsprechende Einsparungen bei anderen Produktgruppen ergebnisneutral veranschlagt werden konnten.

Bei der **Produktgruppe 12.15. – Gefahrenabwehr** – ergibt sich durch zusätzlichen Ausbildungsbedarf eine Mehrbelastung in Höhe von 85.000 €, der sich allerdings nur auf das Haushaltsjahr 2017 bezieht. Bei den Benutzungsgebühren wird von Mehrerträgen in Höhe von 6.000 € ausgegangen, die entsprechend veranschlagt wurden. Für Sach- und Dienstleistungen ergibt sich gegenüber dem Entwurf ein zusätzlicher Bedarf in Höhe von 26.215 € für notwendige Zukäufe zum Festwert Bekleidung bei der Feuerwehr.

Bei **Produktgruppe 12.17. – Rettungsdienst** – wurden die Ergebnisse der zwischenzeitlich neu erstellten Gebührenbedarfsberechnung eingearbeitet, die zu umfangreichen Änderungen innerhalb der Produktgruppe führten. Änderungen ergeben sich im Bereich der Erträge und der Aufwendungen. Unter Berücksichtigung von um rd. 1,4 Mio. € erhöhten Benutzungsgebühren und ähnlichen Entgelten ergibt sich bei gleichzeitiger Anpassung einer Vielzahl von Aufwandspositionen eine Nettoverbesserung von rd. 630.000 €. Die Veränderungen sind in der Anlage 2 dargestellt.

4.5 Betrieb 2

Wie bereits zu Betrieb 1 ausgeführt, ergeben sich auch im Betrieb 2 ergebnisneutrale Veränderungen durch eine geänderte Personalkostenzuordnung und die aktualisierte interne Leistungsverrechnung.

Produktgruppe 31.04 – Hilfen bei Einkommensdefiziten und Unterstützungsleistungen (Flüchtlinge). Ausgehend von einer jährlichen Flüchtlingszahl von durchschnittlich 1.100 Personen in Castrop-Rauxel wurde im Jahr 2016 im Rahmen der mittelfristigen Finanzplanung für die Jahre 2017 bis 2019 jeweils eine Landeserstattung von 11,4 Mio. Euro erwartet.

Für den Satzungsbeschluss wird nunmehr für das Jahr 2017 ein Ertrag in Höhe von 9 Mio. Euro kalkuliert. Dabei wird berücksichtigt, dass die für das Jahr 2016 ursprünglich prognostizierte Zahl an Flüchtlingen aufgrund der Schließung der „Balkanroute“ und der bisherigen Anrechnung der Landeseinrichtung in Habinghorst letztlich nicht zugewiesen wurde.

Aufgrund der tatsächlichen Entwicklung der Flüchtlingszahlen im Jahr 2016 und wegen des Schließens der Landeseinrichtung wird für das Jahr 2017 nunmehr ein "gemäßigter" Anstieg bei den Flüchtlingszahlen erwartet.

Verschiedene objektbezogene Haushaltspositionen im Aufwandsbereich (z.B. Bewirtschaftung d. Grundstücke und Gebäude) sind allein abhängig von der Zahl der Einrichtungen. Eine reduzierte Personenanzahl wirkt sich daher nicht unmittelbar auf die entsprechenden Aufwendungen aus.

Überwiegend handelt es sich allerdings um personenbezogenen Aufwand (z.B. laufende Hilfen, Krankenhilfen), so dass geringere Flüchtlingszahlen hier unmittelbar zu einem verminderten Sach- und Transferaufwand führen.

Im Vergleich zum Haushaltsentwurf errechnet sich für das Jahr 2017 bezogen auf den Aufwand eine Verbesserung in Höhe von 2,9 Mio. €uro.

Für die mittelfristige Finanzplanung wird die Landeserstattung i.H.v. 11,4 Mio. €uro unverändert fortgeschrieben. Beim Aufwand werden gegenüber der bisherigen Planung bei den Positionen für die Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen geringfügige Ansatzreduzierungen vorgenommen, weil zwischenzeitlich weitere Erfahrungswerte zum Ressourcenverbrauch in den Einrichtungen vorliegen.

Produktgruppe 31.04 – Hilfen bei Einkommensdefiziten und Unterstützungsleistungen (Obdachlose). Sofern anerkannte Asylbewerber, die Leistungen nach dem SGB II erhalten, noch keine eigene Wohnung bewohnen, sind diese weiterhin in den städtischen Einrichtungen zu betreuen und zu versorgen. Aufgrund der angespannten Situation auf dem Wohnungsmarkt kommt es zu einer längeren Verweildauer in den städtischen Unterkünften. Aus diesem Grund wurden die Ansätze für die Unterhaltung und Bewirtschaftung der Grundstücke und Gebäude um insgesamt 50.000 €uro erhöht.

Produktgruppe 36.01. – Förderung von Kindern in Tagesbetreuung – Gegenüber der bisherigen Planung ergeben sich in der Produktgruppe 36.01. insoweit Abweichungen, als der Haushaltsansatz für die Elternbeiträge aufgrund des Rechnungsergebnisses angepasst wurde. Das zwischenzeitlich verabschiedete 3. Änderungsgesetz zum Kinder- und Bildungsgesetz (KiBiz) führt zu Änderungen bei den Kindpauschalen, die sich sowohl im Ertrag (Landeserstattung) als auch im Aufwand bei den Zuschüssen an die Träger auswirken. Verlässliche Angaben zur Angebotsstruktur für das Kindergartenjahr 2017/2018 liegen frühestens ab 15. März 2017 vor.

Produktgruppe 36.04. – Hilfe zur Erziehung - Bezogen auf die Unterbringung, Versorgung und medizinische Behandlung der **unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge** war aufgrund der zwischenzeitlich erhöhten Aufnahmequote eine Erhöhung der Ansätze von 630.000 €uro auf 1,8 Mio. €uro erforderlich. Es handelt sich um eine haushaltsneutrale Anpassung, da eine entsprechende Erstattungspflicht des Landes besteht.

In dieser Produktgruppe konnten zudem die Transferaufwendungen für das Jahr 2017 und die Folgejahre aufgrund der Rechnungsergebnisse um rund 250.000 €uro reduziert werden.

Bei den übrigen Produktgruppen des Betriebes 2 waren keine signifikanten Veränderungen gegenüber dem Haushaltsplanentwurf zu verzeichnen.

Eine Besonderheit im Haushalt stellt die **Produktgruppe 57.02. – Wirtschaftsförderung/ Frau in Beruf und Technik** dar. Das Zentrum muss sich selbst finanzieren; eine Bezuschussung aus kommunalen Mitteln ist nicht zulässig. Daher müssen sich alle Veränderungen bei den Erträgen und Aufwendungen innerhalb dieser Produktgruppe sowohl in der Planung als auch in der Ausführung des Haushalts ausgleichen.

4.6 Betrieb 3

Auch im Betrieb 3 ergeben sich ergebnisneutrale Veränderungen durch eine geänderte Personalkostenzuordnung und die aktualisierte interne Leistungsverrechnung.

In der **Produktgruppe 11.14. –Technisches Immobilienmanagement –** ergeben sich umfangreiche Änderungen gegenüber dem Entwurf durch die Veranschlagung der konsumtiven Maßnahmen aus dem Landesprogramm „Gute Schule 2020“. Die einzelnen Maßnahmen, auch die konsumtiven, sind in der Liste 4 zur Investitions-Dringlichkeitsliste 2017 abgebildet und belaufen sich in Summe auf rd. 1,2 Mio. €.

Bei **Produktgruppe 51.01. –Städtebauliche Planung –** ergibt sich gegenüber dem Entwurf ein höherer Ertrag in Höhe von 130.000 €uro bei pauschalen Infrastrukturkostenzuschüsse von privaten Dritten. Wie bereits im Finanzcontrolling-Bericht (Vorlage 2016/294) erläutert, konnte der ursprünglich für 2016 erwartete Ertrag aufgrund von Verzögerungen im Bebauungsplanverfahren nicht generiert werden. Mit dem Eingang des Betrages wird nunmehr in 2017 gerechnet.

Gegenüber dem Haushaltsentwurf ergeben sich in der **Produktgruppe 55.06. – Friedhofs- und Bestattungswesen -** verschiedene Anpassungen der Haushaltsansätze aufgrund der zwischenzeitlich vorliegenden Gebührenbedarfsberechnung für das Jahr 2017.

Wie bereits unter Ziffer 4.1 zu den internen Leistungsverrechnungen ausgeführt, ergibt sich nunmehr ein Grünwertanteil von 261.216 €.

5. Wesentliche Veränderungen des Finanzplans

Gegenüber dem Haushaltsplanentwurf kommt es im Finanzplan aus verschiedenen Gründen zu einer größeren Zahl von Veränderungen. Ein Großteil der bereits im Zusammenhang mit dem Ergebnisplan erläuterten Veränderungen schlägt sich entsprechend auch im Finanzplan nieder. Daher kann auf eine erneute Erläuterung zu diesen Veränderungen an dieser Stelle verzichtet werden.

Abweichungen gegenüber dem Entwurf ergeben sich allerdings durch die zusätzliche Veranschlagung von liquiden Mitteln für Rückstellungen, die im Rahmen des Jahresabschlusses 2015 gebildet worden sind bzw. 2016 gebildet werden müssen. Während der Aufwand den Jahren 2015 bzw. 2016 zuzurechnen ist, entsteht ein Finanzmittelbedarf in Höhe von 2.419.000 € erst bei Umsetzung der entsprechenden Maßnahmen. Dabei handelt es sich im Einzelnen um:

- Rückstellung für Unterstützungsleistungen bei Erstellung der Gesamtabschlüsse
- Rückstellung für die Erstattung an die FORUM-GmbH
- Rückstellung für Erstattungen an private Unternehmen (Energieversorger)
- Rückstellung für die Sanierung des Ascheplatzes
- Rückstellung für die Erstattung von Gewerbesteuern

Die **investiven** Maßnahmen der Stadt Castrop-Rauxel finden ihren unmittelbaren Niederschlag grundsätzlich nur im Finanzplan. Eine Ausnahme stellen hier lediglich Zukäufe zu bestehenden Festwerten und hierauf entfallende Zuwendungen dar.

Gegenüber dem Entwurf der Investitions-Dringlichkeitsliste für das Jahr 2017 sind folgende wesentlichen Veränderungen zu nennen:

Produktgruppe 12.10 (Einwohnerangelegenheiten/Bürgerbüro)

Unter Prioritätsziffer 60 ist nunmehr ein Ansatz in Höhe von 3.150 € für die Beschaffung von sog. „Unterschriftenpads“ für das Bürgerbüro vorgesehen.

Produktgruppe 12.15 Gefahrenabwehr (Feuerwehr)

Unter den Prioritätsziffern 27, 37, 39, 40 und 41 sind gegenüber dem Haushaltsplanentwurf 2017 notwendige Ansatzerhöhungen (Prioritätsziffern 27 und 37) bzw. neue Einzelmaßnahmen (Prioritätsziffern 39 – 41) ausgewiesen. Bei den neu ausgewiesenen Maßnahmen handelt es sich um

- Auszahlungen für die Ersatzbeschaffung einer Industriewaschmaschine / eines Industriewäschetrockners für die Dienstkleidung der Feuerwehr (31.500 €)
- die Beschaffung von Softwarelizenzen (7.500 €)
- die Beschaffung einer Tragkraftspritze (10.000 €).

Produktgruppe 12.17 (Rettungsdienst)

Bei der Produktgruppe 12.17 mussten gegenüber dem Haushaltsplanentwurf diverse investive Einzelmaßnahmen neu eingestellt werden. Eine Veranschlagung im Rahmen der Entwurfsfassung war in diesen Fällen nicht möglich, da zunächst nicht abschließend geklärt war, ob eine entsprechende Refinanzierung durch Berücksichtigung im Rahmen einer Anpassung der Rettungsdienstgebühren erfolgen würde. Nach Abschluss der Arbeiten des mit der Kalkulation beauftragten Unternehmens wird der Bereich 37 nunmehr zeitnah eine entsprechende Beschlussvorlage erstellen. Die erforderlichen Maßnahmen sind in Liste 3 der beigefügten Investitions-Dringlichkeitsliste 2017 unter Prioritätsziffern 5 – 13 benannt. Das Gesamtvolumen der erforderlichen Mehrauszahlungen beläuft sich hier auf 100.900 €. Darüber hinaus waren Erhöhungen der unter Prioritätsziffern 1 – 3 gelisteten Ansätze in Höhe von insgesamt 44.600 € erforderlich. Die Mehrbelastung des Finanzplans durch die Produktgruppe 12.17 beträgt somit in Summe 145.500 €.

Produktgruppe 21.11 Grundschulen

Die Produktgruppe 21.11 (Grundschulen) ist unmittelbar von dem vom Land Nordrhein-Westfalen angekündigten Programm „Gute Schule 2020“ (siehe hierzu insbesondere nachfolgende Ziffer 7) betroffen. Aus Mitteln des genannten Programms sollen im Grundschulbereich nach aktuellem Planungsstand folgende Vorhaben finanziert werden:

- Errichtung einer Garage an der Marktschule (12.500 € in 2017)
- Errichtung einer Garage an der Lindenschule (12.500 € in 2017)
- Neuanlage der Zuwegung und des Parkplatzes an der Grundschule Cottenburgschule / Zugang Cottenburgstraße (80.000 € in 2017)
- Außenliegender Sonnenschutz für die Küche der Grundschule Am Hügel (11.000 € in 2018)
- Vernetzung der Klassenräume der Cottenburgschule (12.000 € in 2018)
- Errichtung einer Garage an der Waldschule (12.500 € in 2018)
- Ersatzbeschaffung Be- und Entlüftungsanlage des Schwarzlichtraums der Grundschule Am Hügel (35.000 € in 2018).

Produktgruppe 21.12 Hauptschulen

Auch die Produktgruppe 21.12 (Hauptschulen) ist unmittelbar von dem vom Land Nordrhein-Westfalen angekündigten Programm „Gute Schule 2020“ (vgl. nachfolgende Ziffer 7) tangiert. Die Maßnahme „Energetische Sanierung Sporthalle der Franz-Hillebrandt-Schule“ (Ansatz 2017: 425.000 €) war zunächst als sogenannte „KInvFöG-

Maßnahme“ mit einer Förderung von 90 % und einem Eigenanteil, finanziert aus Energiefondsmitteln, in Höhe von 10 % vorgesehen. Die Umsetzung dieser Maßnahme soll nunmehr vollumfänglich aus Mitteln des Programms „Gute Schule 2020“ erfolgen.

Produktgruppe 21.15 Realschulen

Die Produktgruppe 21.15 (Realschulen) ist ebenfalls von dem Programm „Gute Schule 2020“ betroffen. Auch die Maßnahme „Energetische Sanierung Altbau Fridtjof-Nansen-Realschule“ (Ansatz 2017: 95.000 €) war zunächst als KInvFöG-Maßnahme mit einer Förderung von 90 % und einem Eigenanteil, finanziert aus Energiefondsmitteln, in Höhe von 10 % vorgesehen. Die Umsetzung dieser Maßnahme soll nunmehr in den Jahren 2018 und 2019 vollumfänglich aus Mitteln des Programms „Gute Schule 2020“ erfolgen.

Aus Mitteln des genannten Programms sollen an der Fridtjof-Nansen-Realschule nach derzeitigem Planungsstand zudem auch folgende investive Maßnahmen umgesetzt werden:

- Ausbau 1. OG der ehemaligen Hausmeisterwohnung für schulische Zwecke (2018)
- Sanierung Altbau Fridtjof-Nansen-Realschule 2. BA (2018).

Im Rahmen des Umbaus der Lehrküche der Fridtjof-Nansen-Realschule wurde unter Prioritätsziffer 13 ein erforderlicher Ansatz für den Zukauf „Geringwertiger Wirtschaftsgüter“ (GWG) in Höhe von 2.000 € neu eingestellt.

Hinsichtlich der unter Prioritätsziffer 21 geführten Maßnahme „*FNR Altbau: Umbau 2. OG der ehem. Hausmeisterwohnung in Klassenräume im Rahmen der schulischen Inklusion*“ wird auf Folgendes hingewiesen: Der Investitionsbedarf für die Baumaßnahme wird vom Bereich Immobilienmanagement aktuell mit 130.000 € angegeben. Hiervon sollen 107.580 € aus Mitteln der Investitions-Dringlichkeitsliste 2017 finanziert werden. Der „Restbetrag“ in Höhe von 22.420 € soll aus Mitteln einer entsprechenden Ermächtigungsübertragung (Inklusionspauschale) bereitgestellt werden. Dies gilt auch für in diesem Rahmen erforderlichen Beschaffungen von beweglichen Sachen des Anlagevermögens; der Bedarf wird vom Bereich Kinder, Jugend und Schule mit 20.000 € beziffert. Auch dieser Bedarf soll aus noch vorhandenen Mitteln einer Ermächtigungsübertragung (Inklusionspauschale) gedeckt werden.

Produktgruppe 21.16 Sekundarschulen

Für die „Sekundarschule im Aufbau“ wurde aus Mitteln des Programms „Gute Schule 2020“ für das Haushaltsjahr 2017 ein zusätzlicher Ansatz in Höhe von 10.000 € zur Finanzierung der Ausstattung von weiteren Klassenräumen mit erforderlichem Mobiliar in die Liste 4 (Prioritätsziffer 11) der Investitions-Dringlichkeitsliste 2017 aufgenommen. Für das Jahr 2018 wurde aus dem Programm ein Betrag in Höhe von 7.500 € zur Beschaffung von Mobiliar und Musikinstrumenten für den Musikraum der Sekundarschule berücksichtigt.

Da die Beschaffung von „Geringwertigen Wirtschaftsgütern“ (GWG) aus dem vg. Landesprogramm voraussichtlich nicht förderfähig sein wird, wurden ergänzende Mittelbedarfe in Höhe von 10.000 € (Ausstattung weiterer Klassenräume) bzw. 12.500 € (Ausstattung Musikraum) in Liste 2 (Prioritätsziffern 11 und 107) aufgenommen.

Produktgruppe 21.17 Gymnasien

Die Maßnahmen „ASG-Aula: Neuer Zaun zur Sicherung der Aula“ (25.000 €) und „ASG-Aula: Brandschutzmaßnahmen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht“ (66.000 €) waren im Entwurf der Investitions-Dringlichkeitsliste 2017 in Liste 2 (teil- und unrentier-

liche Maßnahmen) vorgesehen. Beide Maßnahmen sollen in 2017 nunmehr aus Mitteln des Programms „Gute Schule 2020“ umgesetzt werden. Die Maßnahmen finden sich daher jetzt in der Liste 4 der Investitions-Dringlichkeitsliste 2017 (Prioritätsziffern 6 + 7).

Als weitere Maßnahmen aus dem Programm „Gute Schule 2020“ sind vorgesehen:

- Erweiterung und Sanierung von naturwissenschaftlichen Räumen und Vorbereitungsräumen im EBG (2017: 100.000 € für Baumaßnahmen und 148.000 € für Einrichtung)
- ASG: Grundsaniierung Schulhof und Zugangsbereich (Haupteingang) Haus 3 (2018: 60.000 €); für dieses Vorhaben war bislang eine Finanzierung aus dem KInvFöG-Programm geplant (90 % Förderung, Eigenanteil 10 %).

Darüber hinaus mussten für erforderliche „Geringwertige Wirtschaftsgüter“ (GWG) im Rahmen der Erweiterung der naturwissenschaftlichen Räume und Vorbereitungsräume des EBG 2.000 € in die Planung aufgenommen werden (Liste 2, Prioritätsziffer 10 der Investitions-Dringlichkeitsliste 2017). Eine Fördermöglichkeit von GWG aus dem Programm „Gute Schule 2020“ ist aktuell nicht vorgesehen.

Produktgruppe 21.18 Gesamtschulen

Für die Willy-Brandt-Gesamtschule wurden folgende zusätzliche Maßnahmen in den Haushalt aufgenommen:

- Umbau Küche und Mensa im Rahmen eines neuen Versorgungskonzepts (350.000 € in 2017)
- Vernetzung der Klassenräume (25.000 € in 2018)
- Beschaffung einer Akustikschrankwand (35.000 € in 2018)

Da die Beschaffung von „Geringwertigen Wirtschaftsgütern“ (GWG) aus dem vg. Landesprogramm wie bereits oben dargestellt voraussichtlich nicht förderfähig sein wird, wurden ergänzende Mittelbedarfe in Höhe von 25.500 € (Ausstattung Küche + Mensa im Rahmen eines neuen Versorgungskonzepts) in Liste 2 (Prioritätsziffer 9) der Investitions-Dringlichkeitsliste 2017 aufgenommen.

Außerdem wurde ein Betrag in Höhe von 7.500 € für die Ersatzbeschaffung einer Telekommunikationsanlage veranschlagt. Es handelt sich um eine technisch erforderliche Beschaffung, die mit der bereits im Entwurf veranschlagten Beschaffung einer neuen Telekommunikationsanlage für das Rathaus einhergeht (vgl. Liste 2, Prioritätsziffer 53, der Investitions-Dringlichkeitsliste 2017). Eine Finanzierung aus Mitteln des Programms „Gute Schule 2020“ wird auch hier voraussichtlich nicht möglich sein.

Produktgruppe 21.21 Förderschulen

Bei der Maßnahme „Sanierung Schule Oberwiese“ erfolgte eine Reduzierung des zunächst vorgesehenen Ansatzes von 100.000 € um 13.000 € auf nunmehr 87.000 €. Die Anpassung erfolgt aufgrund einer modifizierten Maßnahmenplanung der ausführenden Stadt Waltrop. Die Einzahlungen mussten ebenfalls reduziert werden. Besonderheit der Gesamtmaßnahme ist weiterhin, dass nur ein Teil der Baumaßnahmen nach den Bestimmungen des KInvFöG gefördert werden kann.

Produktgruppe 21.43 Sonstige schulische Aufgaben

Bei der Produktgruppe 21.43 (Sonstige schulische Aufgaben) wurde im Rahmen des weiteren OGS-Ausbaus ein Betrag von 10.000 € zusätzlich veranschlagt. Die Finanzierung soll auch hier aus Mitteln des Programms „Gute Schule 2020“ erfolgen (vgl. Liste 4, Prioritätsziffer 15, der Investitions-Dringlichkeitsliste 2017).

Zusätzlich erforderliche Beschaffungen von „Geringwertigen Wirtschaftsgütern“ (GWG) wurden in Höhe von 30.000 € bei BSt. 21.43/0703.783200 berücksichtigt (Liste 2, Prioritätsziffer 12, der Investitions-Dringlichkeitsliste 2017).

Produktgruppe 36.02 Kinder- und Jugendarbeit

Bei der Produktgruppe 36.02 (Kinder- und Jugendarbeit) wurden nunmehr die Einzahlungen und Auszahlungen für das Projekt „Bildungscampus Süd“ (Bildungsbüro und Jugendzentrum), dass in Kooperation mit dem Pastoralverbund Castrop-Rauxel-Süd bzw. der Katholischen Kirchengemeinde St. Lambertus Castrop im Rahmen der Errichtung eines Gebäudekomplexes am Standort „Ecke Widumer Straße/Schillerstraße“ (Bauprojekt Widumer Tor) realisiert werden soll, veranschlagt. Der städtische Finanzierungsanteil (brutto) an dem Vorhaben beläuft sich auf 938.774 €. Die Stadt erhält für das Projekt allerdings eine Förderung durch das Land Nordrhein-Westfalen in Höhe von 844.897 € (90 %), so dass die Netto-Belastung für den Investitionshaushalt 93.877 € beträgt.

Produktgruppe 54.01 Öffentliche Verkehrsflächen

Bei der Buchungsstelle 54.01/0125.681200 (Landeszuweisung für Stadt macht Platz, Neugestaltung Marktplatz Castrop, nicht bewirtschaftete Fläche) wird gegenüber dem Haushaltsplanentwurf mit einer Mehreinzahlung in Höhe von 60.000 € gerechnet.

Produktgruppe 61.01 Allgemeine Finanzwirtschaft

Änderungen bei den Einzahlungen ergeben sich bei der Produktgruppe 61.01 für das Haushaltsjahr 2016 durch eine Erhöhung der zu erwartenden Leistungen des Landes aus der Allgemeinen Investitionspauschale und durch eine marginale Erhöhung der zu erwartenden Leistungen aus der Schul- und Bildungspauschale auf Grundlage der inzwischen vorliegenden Modellrechnung des Landes.

Bei den Einzahlungen aus Grundstücksveräußerungen wird nunmehr von Einzahlungen in Höhe von 160.000 € ausgegangen (Verbesserung gegenüber dem Entwurf 60.000 €).

Deutlich erhöht wurden die Einzahlungen aus Kreditaufnahmen für Investitionen.

Ursächlich hierfür sind primär die zu erwartenden Leistungen aus dem Programm „Gute Schule 2020“ bzw. aus der Umsetzung des vom Land geplanten Schuldendiensthilfegesetzes. Korrespondierend zu den für 2017 geplanten investiven Maßnahmen mit einem Gesamtvolumen von 1.239.000 € und einer 100%-Finanzierung aus dem Programm „Gute Schule 2020“ erhöhen sich allein hierdurch die Einzahlungen aus Kreditaufnahmen für Investitionen in entsprechender Höhe.

Darüber hinaus erhöhen sich auch die bereits im Haushaltsplanentwurf berücksichtigten Einzahlungen aus Investitionskrediten um 145.000 €. Der Finanzierungsmehrbedarf resultiert vollumfänglich aus zusätzlichen rentierlichen Maßnahmen der Produktgruppe 12.17 (Rettungsdienst; vgl. Ausführungen zu Produktgruppe 12.17). Da es bei den unrentierlichen Maßnahmen gleichzeitig zu einem um 500 € verminderten Kreditfinanzierungsbedarf kommt, weichen die zusätzlich geplanten Kreditaufnahmen (145.000 €) und die zusätzlichen Finanzierungsbedarfe bei der Produktgruppe 12.17 (145.500 €) folglich um 500 € voneinander ab.

Zur besseren Transparenz der Kreditaufnahmen und –finanzierungen werden die Einzahlungen aus den Kreditkontingenten des Programms „Gute Schule 2020“ und die „sonstigen“ Einzahlungen aus Kreditaufnahmen für Investitionen auf separaten Buchungsstellen dargestellt (vgl. hierzu auch Liste 7, Seite 9, der Investitions-Dringlichkeitsliste 2017).

Alle in der Investitions-Dringlichkeitsliste 2017 vorgesehenen Maßnahmen wurden auch in der Haushaltssatzung und im Haushaltsplan 2017 berücksichtigt. Die gesonderte Erstellung einer Investitions-Dringlichkeitsliste durch die Kommune ist nach den Vorgaben des Innenministeriums grundsätzlich nur dann erforderlich, wenn eine *rechtskräftige* Haushaltssatzung nicht erlassen bzw. ein genehmigtes Haushaltssanierungskonzept bzw. ein genehmigter Haushaltssanierungsplan nicht erlangt werden kann. Sollten sich entgegen der Einschätzung Probleme im Genehmigungsprozess ergeben oder eine Genehmigung sogar versagt werden, könnte durch Rückgriff auf die vom Rat beschlossene Investitions-Dringlichkeitsliste nach entsprechender Abstimmung mit der Kommunalaufsichtsbehörde zumindest sichergestellt werden, dass die geplanten Investitionsvorhaben fortgeführt bzw. begonnen werden können. Darüber hinaus ist durch die Investitions-Dringlichkeitsliste eine noch transparentere Darstellung der geplanten investiven Ein- und Auszahlungen als allein durch Ausweis im Haushaltsplan möglich.

Die Entwürfe der Haushaltssatzung einschließlich Haushaltsplan sowie des Haushaltssanierungsplanes wurden den zuständigen Aufsichtsbehörden (Kreis Recklinghausen und Bezirksregierung Münster) nach Einbringung in den Rat zugeleitet. Hinsichtlich der im Rahmen des Änderungsdienstes gegenüber dem Haushaltsplanentwurf vorgenommenen Veränderungen und Anpassungen einzelner Ansätze fand Ende November eine Erörterung der Unterlagen zwischen Vertretern der Bezirksregierung Münster (Kommunalaufsicht) und der Kämmerin statt. Hinweise, die auf eine mögliche Versagung der Genehmigung der Fortschreibung des Haushaltssanierungsplanes für 2017 schließen lassen, wurden von Seiten der Kommunalaufsicht nicht gegeben.

Die Verwaltung geht vielmehr davon aus, dass die Bezirksregierung auch dem Haushaltssanierungsplan 2012 - 2021 in der Fassung der Fortschreibung für 2017 (Vorlage 2016/314) zustimmen und eine entsprechende Genehmigung des Haushalts 2017 erteilen wird.

6. Förderung von Maßnahmen aus Mitteln des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (KInvFöG NRW)

Zum Ausgleich unterschiedlicher Wirtschaftskraft im Bundesgebiet unterstützt der Bund die Länder bei der Stärkung der Investitionstätigkeit finanzschwacher Gemeinden und Gemeindeverbände auf Grundlage des Gesetzes zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen und zur Entlastung von Ländern und Kommunen bei der Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern vom 24.06.2015. Bei dem genannten Gesetz handelt es sich um ein „Artikelgesetz“. Der Artikel 2 umfasst dabei das sogenannte Kommunalinvestitionsförderungsgesetz des Bundes.

Der Bund stellt den Ländern entsprechend § 1 des Gesetzes einen Gesamtförderbetrag in Höhe von 3,5 Milliarden Euro zur Verfügung. Hiervon entfallen auf das Land Nordrhein-Westfalen 1.125.621.000 €.

Der Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen hat am 01.10.2015 das „Gesetz zur Umsetzung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes in Nordrhein-Westfalen“ (KInvFöG NRW) beschlossen; die Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt erfolgte am 07.10.2015. Mit Bescheid vom 08.10.2015 hat die Bezirksregierung Münster den auf die Stadt Castrop-Rauxel entfallenden Förderbetrag aus dem KInvFöG NRW entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen auf 8.062.979,25 € festgesetzt.

Sowohl das Kommunalinvestitionsförderungsgesetz des Bundes als auch das Ausführungsgesetz des Landes sowie der Förderbescheid der Bezirksregierung Münster sehen eine Förderquote von maximal 90 % der förderfähigen Gesamtaufwendungen vor. Förderfähig sind die in § 3 Kommunalinvestitionsförderungsgesetz des Bundes genannten Förderbereiche. Zugrunde gelegt wird dabei der „Investitionsbegriff“ der Bundeshaushaltsordnung, der nicht deckungsgleich mit den in Nordrhein-Westfalen geltenden kommunalhaushaltsrechtlichen Bestimmungen ist. Dies führt dazu, dass die Liste der Maßnahmen, die aus Mitteln des KInvFöG NRW gefördert werden sollen, im Haushalt der Stadt Castrop-Rauxel zum Teil investiv, zum Teil aber auch konsumtiv zu veranschlagen ist.

Aufgrund der bekanntlich seit Jahren äußerst prekären Finanzlage der Stadt Castrop-Rauxel und der daraus resultierenden „Unterfinanzierung“ wichtiger Bereiche der allgemeinen und der Bildungsinfrastruktur werden die bereitstehenden Fördermittel aus dem KInvFöG vollumfänglich für „eigene“ Maßnahmen der Stadt Castrop-Rauxel eingesetzt, so dass für die Förderung von Investitionsmaßnahmen Dritter – z. B. der Krankenhäuser – keine Mittel mehr berücksichtigt werden können.

Der Rat hat im Rahmen der Beschlussfassung über den Haushalt des Jahres 2016 eine erste „KInvFöG-Maßnahmenliste“ für die Stadt Castrop-Rauxel am 26.11.2015 beschlossen (Beschluss zu Vorlage 2015/299). Diese Liste wurde durch Ratsbeschluss vom 30.06.2016 ergänzt, geändert und entsprechend fortgeschrieben (Beschluss zu Vorlage 2016/176).

Unter Verweis auf das vom Land Nordrhein-Westfalen angekündigte Programm „Gute Schule 2020“ (vgl. hierzu weitere Ausführungen unter nachstehender Ziffer 7) ist eine erneute Anpassung der „KInvFöG-Maßnahmenliste“ zwingend erforderlich, da ein Teil der ursprünglich für die KInvFöG-Förderung vorgesehenen Maßnahmen nunmehr aus dem vg. Landesprogramm finanziert werden soll.

Betroffen sind dabei folgende Maßnahmen:

- Energetische Sanierung der Franz-Hillebrandt-Schule
- Barrierefreie Herrichtung (Sanierung) des Schulhofes am Haus 3 des ASG
- Energetische Sanierung Altbau Fridtjof-Nansen-Realschule.

Die Überarbeitung und Fortschreibung der „KInvFöG-Maßnahmenliste“ ist für das erste Halbjahr 2017 vorgesehen.

7. Programm "Gute Schule 2020" des Landes Nordrhein-Westfalen

Das Land Nordrhein-Westfalen beabsichtigt im Rahmen eines Programms „Gute Schule 2020“, die Schulinfrastruktur in den Städten und Gemeinden zu stärken. Hierzu ist geplant, dass die NRW.BANK den nordrhein-westfälischen Kommunen in den Jahren 2017 – 2020 im Rahmen eines Programms „Gute Schule 2020“ Kredite in einer Ge-

samthöhe von bis zu zwei Milliarden Euro zur Verfügung stellt. Auf die Stadt Castrop-Rauxel entfallen dabei Kreditkontingente in Höhe von voraussichtlich 2.441.899 € p. a.. Die Tilgungsleistungen für diese Kredite und – soweit sie notwendig werden sollten – auch die Zinsleistungen für sämtlich Kredite, die die Kommunen aufnehmen, sollen nach Planung der Landesregierung *vollumfänglich* durch das Land übernommen werden. Dabei ist vorgesehen, dass die Tilgungs- und gegebenenfalls Zinsleistungen vom Land unmittelbar an die NRW.BANK geleistet werden. Für die Kredite ist dabei eine Laufzeit von 20 Jahren geplant, wobei das erste Jahr für das Land tilgungsfrei sein soll. Die erforderlichen gesetzlichen Voraussetzungen will das Land noch im Jahr 2016 im Rahmen eines „Schuldendiensthilfegesetzes“ schaffen.

Mit dem Programm „Gute Schule 2020“ sollen den Kommunen Kredite für die Sanierung, Modernisierung und den Ausbau der baulichen und digitalen Schulinfrastruktur zur Verfügung gestellt werden. Förderfähig werden dabei sowohl investive als auch konsumtive Maßnahmen sein.

Soweit die in Rede stehenden Darlehen zur Finanzierung von Investitionen dienen sollen, handelt es sich um Kredite im Sinne von § 86 GO NRW. Sofern die Darlehen hingegen für konsumtive Maßnahmen eingesetzt werden sollen, wird es sich um Kredite zur Liquiditätssicherung im Sinne von § 89 Abs. 2 GO NRW handeln. Erfolgt die Aufnahme von Krediten im Rahmen des Programms „Gute Schule 2020“ nach den Bestimmungen des § 86 GO NRW (Investitionskredite), werden diese bei etwaigen finanzaufsichtlichen Beschränkungen der investiven Fremdfinanzierungsmöglichkeiten außer Betracht bleiben. Das Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen hat bereits signalisiert, dass es die vg. Lösungen akzeptieren und mittragen wird.

Im Rahmen der Haushaltsplanung für die Jahre 2017 bis 2020 ist die geplante Aufnahme von Krediten aus dem Programm „Gute Schule 2020“ bei der Festlegung der Kreditermächtigungen gemäß § 86 GO NRW zu berücksichtigen. Gleiches gilt für die Festlegung des Höchstbetrages für die Kredite zur Liquiditätssicherung im Sinne von § 89 GO NRW.

In der Haushaltssatzung der Stadt Castrop-Rauxel für das Jahr 2017 sind die auf das Programm „Gute Schule 2020“ entfallenen Kreditbeträge in § 2 für die Investitionskredite bzw. § 5 für die Liquiditätskredite entsprechend gesondert ausgewiesen.

Der Investitions-Dringlichkeitsliste ist eine gesonderte Liste *„Maßnahmen im Rahmen des Programms Gute Schule 2020“* beigefügt (Liste 4). Diese Liste umfasst neben den investiven Maßnahmen ausnahmsweise auch die konsumtiven Vorhaben, die in 2017 unter Inanspruchnahme der in § 5 der Haushaltssatzung gesondert ausgewiesenen Liquiditätskredite finanziert und umgesetzt werden sollen.

Dieser Vorlage ist als Anlage 5 zudem eine *„Gesamtliste der Maßnahmen aus dem Programm Gute Schule 2020“* geordnet nach Priorisierung der Maßnahmen durch die Fachbereiche 60 und 51 beigefügt.

Da das Land die voraussichtlichen Kreditkontingente für die einzelnen Kommunen und erste Hinweise zur Förderfähigkeit einzelner Maßnahmen erst zu einem relativ späten Zeitpunkt im Jahr 2016 gegeben hat, konnte eine Maßnahmenliste für die Stadt Castrop-Rauxel zunächst nur für das Jahr 2017 erstellt werden. Eine Fortschreibung dieser Maßnahmenliste für die Haushaltsjahre 2018 bis 2020 wird erst nach Beschluss-

fassung über das Schuldendiensthilfegesetz NRW bzw. das Programm „Gute Schule 2020“ erfolgen. Soweit für das Jahr 2018 schon Maßnahmen benannt werden konnten, sind diese sowohl in Liste 4 der Investitions-Dringlichkeitsliste 2017 berücksichtigt als auch im Haushaltsplan im Rahmen der mittelfristigen Finanzplanung veranschlagt.

Im Haushaltsjahr 2017 werden aus dem Gesamtkreditkontingent in Höhe von voraussichtlich 2.441.899 € für investive Maßnahmen 1.239.000 € und für konsumtive Vorhaben 1.202.899 € in Anspruch genommen.

Nähere Hinweise zur Verbuchung der Mittel aus dem Programm „Gute Schule 2020“ im Rahmen der doppelten Buchführung und ihre jeweiligen Auswirkungen auf den Haushalt können dem als Anlage 6 beigefügten „Haushaltsvorbericht Stadt Castrop-Rauxel 2017“ (Ziffer 1.4) entnommen werden.

8. Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Umschuldungen

Wie bereits oben näher ausgeführt erhöht sich der Kreditbedarf für Investitionen gegenüber dem Satzungsentwurf von 1.627.000 € um 1.384.000 € auf 3.011.000 €.

In dem Gesamtbetrag von 3.011.000 € enthalten ist der bereits unter Ziffern 5 und 7 genannte investive Anteil am Kreditkontingent des Jahres 2017 aus dem Programm „Gute Schule 2020“ in Höhe von 1.239.000 €. Der darüber hinausgehende Kreditmehrbedarf gegenüber dem Haushaltsplanentwurf in Höhe von 145.000 € entfällt vollumfänglich auf rentierliche Maßnahmen der Produktgruppe 12.17 (Rettungsdienst), die zusätzlich eingestellt werden mussten.

Der Gesamtbetrag der erforderlichen Investitionskredite in 2017 ohne Berücksichtigung der Maßnahmen aus dem Programm „Gute Schule 2020“ beläuft sich auf 1.772.000 €. Hiervon entfällt ein Teilbetrag in Höhe von 264.600 € auf rentierliche Maßnahmen der Produktgruppen 12.17 (Rettungsdienst) und 55.06 (Friedhofswesen). Zur Finanzierung teil- und unrentierlicher Investitionsmaßnahmen sind somit Kreditaufnahmen in Höhe von 1.507.400 € geplant.

Darüber hinaus ist für eine erforderliche Umschuldung eine Kreditermächtigung in Höhe von 3.822.000 € vorgesehen.

9. Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, die zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich sind, beträgt 680.000 €. Gegenüber dem Haushaltsplanentwurf (620.000 €) bedeutet dies eine Erhöhung um 60.000 €.

Der im Haushaltsplanentwurf berücksichtigte Ansatz in Höhe von 620.000 € war vorgesehen für notwendige Ersatzbeschaffungen von Fahrzeugen der Feuerwehr (Produktgruppe 12.15). Es hat sich jedoch herausgestellt, dass der zunächst geplante Ansatz dieser Verpflichtungsermächtigung nicht auskömmlich sein wird und der tatsächliche Finanzierungsbedarf voraussichtlich um 60.000 € höher ausfällt und damit bei 680.000 € liegt.

Konkret veranschlagt ist die in Rede stehende Verpflichtungsermächtigung bei Buchungsstelle 12.15/0062.783100 (Auszahlungen für den Erwerb beweglicher Sachen des Anlagevermögens / Beschaffung von Feuerwehrfahrzeugen).

10. Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Gegenüber dem Satzungsentwurf ergeben sich keine Änderungen. Dies gilt ungeachtet der geplanten Aufnahme von Liquiditätskrediten im Rahmen des Programms "Gute Schule 2020" bzw. des Schuldendiensthilfegesetzes NRW (vgl. hierzu Ausführungen unter vorstehender Ziffer 7).

11. Haushaltssanierungsplan

Der gemäß § 6 Stärkungspaktgesetz NRW aufzustellende Haushaltssanierungsplan wurde vom Rat der Stadt Castrop-Rauxel erstmals für das Haushaltsjahr 2012 beschlossen (Beschlussfassung zu Vorlage 2012/162 und 2012/245) und von der Bezirksregierung Münster mit Verfügung vom 27.09.2012 genehmigt. Nach erfolgter Fortschreibung und Genehmigung für das Jahr 2016 ist eine erneute Fortschreibung für den Sanierungszeitraum ab 2017 erforderlich. Diese Fortschreibung wurde dem Rat mit gesonderter Vorlage 2016/314 zur Beschlussfassung vorgelegt. Die vom Rat beschlossene Fortschreibung des Haushaltssanierungsplans ist Bestandteil des Haushaltsplans 2017.

Nach den Bestimmungen des Stärkungspaktgesetzes NRW ist die Stadt Castrop-Rauxel verpflichtet, ab dem Haushaltsjahr 2016 einen ausgeglichenen Haushalt vorzulegen. Der Haushaltsplan weist für das Haushaltsjahr 2017 einen Haushaltsüberschuss in Höhe von **282.685 €** aus. Auch in den Folgejahren bis 2021 kann der erforderliche Haushaltsausgleich bzw. ein Haushaltsüberschuss dargestellt werden. Die Vorgaben aus dem Stärkungspaktgesetz NRW werden somit erfüllt.

Die Stadt Castrop-Rauxel ist sich darüber bewusst, dass ein ausgewiesener Haushaltsüberschuss in 2017 in Höhe von **282.685 €** bei einem Ergebnishaushalt mit einem Gesamtvolumen der Aufwendungen von **rd. 201 Mio. €** stark risikobehaftet ist, da bereits „kleinere“ dauerhafte Verschlechterungen (Stichworte: Zinsrisiko, Entwicklung der Sozialtransferaufwendungen, Aufwendungen an Umlageverbände) dazu führen können, dass der Haushaltsausgleich nicht mehr wie gefordert dargestellt werden kann. Sofern eine solche Entwicklung eintreten sollte, ist die Stadt Castrop-Rauxel verpflichtet, entsprechende zusätzliche Konsolidierungs- respektive Kompensationsmaßnahmen zu formulieren und durch den Rat verbindlich beschließen zu lassen.

12. Stellenplan

Der Stellenplan für die Bediensteten der Stadtverwaltung für das Jahr 2017 wird dem Rat mit gesonderter Vorlage 2016/310 zur Beschlussfassung vorgelegt. Der Stellenplan wird nach der Beschlussfassung durch den Rat in den Haushalt 2017 übernommen und gilt gemäß § 79 Abs. 2 GO NRW als Anlage zum Haushaltsplan.

13. Haushaltsvorbericht Stadt Castrop-Rauxel 2017

Der Haushaltsplanentwurf für das Jahr 2017, der dem Rat der Stadt Castrop-Rauxel zu seiner Sitzung am 15.09.2016 vorgelegt wurde, enthielt auch den obligatorischen Haushaltsvorbericht im Sinne von § 7 GemHVO NRW.

Als Anlage 6 zu dieser Vorlage ist nunmehr der Haushaltsvorbericht, wie er sich aufgrund der Veränderungen zur Beschlussfassung über den Haushalt 2017 ergibt, beige-fügt.

Anlagen:

Anlage 1: Haushaltssatzung für das Jahr 2017

Anlage 2: Nachweis der Veränderungen gegenüber dem Haushaltsplanentwurf 2017 einschließlich aktualisiertem Gesamtergebnis- und Gesamtfinanzplan

Anlage 3: Veränderungsliste Verpflichtungsermächtigungen

Anlage 4: Investitions-Dringlichkeitsliste 2017 inklusive Liste der vorgesehenen Maßnahmen aus dem Programm "Gute Schule 2020"

Liste 1: Gesamtübersicht

Liste 2: Teil- und unrentierliche Maßnahmen

Liste 3: Rentierliche Maßnahmen

Liste 4: Maßnahmenliste aus den Kreditkontingenten des Programms "Gute Schule 2020" (getrennt nach investiven und konsumtiven Maßnahmen)

Liste 5: Allg. Finanzbudget – Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit

Liste 6: Investive Einzahlungen

Liste 7: Einzahlungen aus den Kreditkontingenten des Programms "Gute Schule 2020"

Anlage 5: Gesamtliste der Maßnahmen aus dem Programm "Gute Schule 2020" (konsumtive und investive Maßnahmen nach Priorität; endgültige Liste für die Jahre 2018 bis 2020 wird noch erarbeitet und dem Rat in 2017 zur Beschlussfassung vorgelegt)

Anlage 6: Haushaltsvorbericht Stadt Castrop-Rauxel 2017